

Elternbeitragsordnung der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen:

Evangelische Grundschule Frankfurt (Oder) – Horthaus Jona

Rechtsgrundlagen: Auf der Grundlage des §§ 90, 97a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – vom 27.06.2004 (GVBl. I /04, [Nr. 21], S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]), hat die Evangelische Schulstiftung in der EKBO folgende Elternbeitragsordnung über die Erhebung der Beiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen im Hort der Evangelischen Grundschule Frankfurt (Oder) – Horthaus Jona - festgelegt:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Evangelische Grundschule Frankfurt (Oder), die sich in der Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO – im Folgenden Schulstiftung genannt – befindet, bietet eine ergänzende Betreuung für Kinder im Grundschulalter (Hort) an.
- (2) Für die Inanspruchnahme der unter (1) genannten Kindertagesstätte werden Elternbeiträge nach dieser Beitragsordnung erhoben. Grundlage für die vorliegende Elternbeitragsordnung ist die „Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)“.
- (3) Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen der Schulstiftung und der Stadt Frankfurt (Oder) als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG des Landes Brandenburg wieder.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen sowie ggf. mit Getränken und Obst wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Dieses ist nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Schulstiftung und den Beitragspflichtigen, in dem die tägliche Betreuungszeit verbindlich vereinbart wird. Die Betreuungszeit muss sich an § 1 KitaG orientieren; bei längeren oder verlängerten Betreuungszeiten ist der durch das Amt für Jugend und Soziales gewährte Rechtsanspruch maßgeblich. Bei Kindern, deren Wohnort sich außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) befindet, ist neben dem Rechtsanspruch für einen Betreuungsplatz eine Zustimmung zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie die Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde vorzulegen.
- (6) Die Elternbeiträge werden differenziert nach dem Betreuungsumfang erhoben.
- (7) Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kindertageseinrichtungen geltenden Vorschriften. Dazu gehören neben den Bestimmungen des Landes Brandenburg insbesondere das Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die dazu erlassene Rechtsverordnung sowie die Konzeption des Hortes in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Die Schulstiftung und das Personal des Hortes haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus dem Hort entlassen.

Während des Besuchs der Einrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 2

Elternbeitragspflichtige(r)

- (1) Elternbeitragspflichtig und damit Beitragsschuldner ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide Elternteile Elternbeitragspflichtige.

§ 3

Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Der Elternbeitrag entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
- (2) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und werden als Jahresgebühr festgesetzt und können in 12 Monatsbeträgen erhoben werden.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, da der Platz während dieser Fehlzeiten freigehalten wird. In Ausnahmefällen, insbesondere familiäre Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtung erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

§ 4

Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im Voraus zu entrichten.
- (2) Wird die Möglichkeit der monatlichen Teilzahlung gewählt, ist mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages das Einverständnis zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu erklären.
- (3) Der Einzug erfolgt jeweils zum 15. eines jeden Monats.
- (4) Bei einem Zahlungsverzug von mindestens zwei Monatsbeiträgen oder im Falle wiederholter Nichtzahlung ist die Schulstiftung als Träger berechtigt, das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen. Die nicht bezahlten Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 5

Elternbeitragsmaßstab

- (1) Die Elternbeiträge werden nach dem anrechnungsfähigen Jahresnettoeinkommen der Elternbeitragspflichtigen bemessen. Dabei werden zusätzlich berücksichtigt:
 - a) die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie,

- b) der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt. Unterhaltsberechtigter Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Elternbeitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).
 - (3) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Die Beträge sind nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt (Spalte 1 – für Familien mit 1 unterhaltsberechtigtem Kind / Spalte 2 – für Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern / Spalte 3 – für Familien mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern).
 - (4) Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kinder keine Elternbeiträge erhoben.
 - (5) Bei Kindern, die zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten leben, trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.
 - (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht der Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

§ 6

Umfang und Art der Betreuung

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
 - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit),
 - b) über 4 bis 6 Stunden (längere Betreuungszeit),
 - c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit).
- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann in Abstimmung mit der Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.
- (3) Wird über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus - aber innerhalb der Öffnungszeiten - Betreuung erforderlich, sind 11,00 € je angefangener Betreuungsstunde zu zahlen. Erfolgt die Betreuung über die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung hinaus, wird für jede angefangene Stunde ein Beitrag in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten.

Bereits die Anmeldung begründet eine verbindliche Zusage der Kostenzahlung durch die Beitragspflichtigen, dabei ist die tatsächliche Inanspruchnahme unerheblich.
- (5) Die Höhe dieses Ferienbeitrages ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit oder bemisst sich nach den mit den Beitragspflichtigen vereinbarten Regelungen des Trägers für einen Ferienbeitrag.

§ 7

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge werden jeweils für ein Jahr festgesetzt. Die Höhe der Elternbeiträge ist von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt abhängig. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem anrechnungsfähigen Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung.

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes, zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen und danach mindestens einmal jährlich der Schulstiftung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen (elektronischer Lohnsteuerbescheid, Einkommenssteuerbescheid, Bescheide über Sozialleistungen).

Ist jedoch kein geeigneter Nachweis vorhanden, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-)Arbeitsaufnahme des ersten Monats – mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. Werden bis zwei Monate nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung keine oder nur unvollständige Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Beitragsfestsetzung auf der Grundlage des geltenden Höchstbetrages.

- (3) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation (z.B. durch Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens), die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und / oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden der Schulstiftung mitzuteilen (sog. Ständige Selbsteinschätzungspflicht). Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt.

Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zu rückwirkenden Nachzahlungen verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

- (4) Beitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (5) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

- (6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag in Höhe von 30 Prozent in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung abgegolten.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

- (7) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder;
 - Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie aus Kapitalvermögen;
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z.B. Arbeitslosen-, Übergangs-, Kurzarbeiter-, Winter-, Winterausfall-, Insolvenzgeld;
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Kranken-, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen;
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld);
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (ElterngeldPlus)
- (8) Diese Einnahmen werden nicht zum jährlichen Nettoeinkommen angerechnet: Kindergeld, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.
- (9) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen (Nachweispflicht).
- (10) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen in Abzug zu bringen.
- (11) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.
- (12) Den Beitragspflichtigen mit behinderten Kindern wird von den nach den Absätzen 1-11 ermittelten Einkommen ein behinderungsbedingter Mehrbedarf abgesetzt (Behindertenpauschbetrag lt. Steuerbescheid).

§ 8

Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.
- (2) Aus der Anlage dieser Elternbeitragsordnung sind der Jahresbeitrag und der Monatsbeitrag zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil der Elternbeitragsordnung.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz sowie vom Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz) sind, wird abweichend von Abs. 1 unabhängig vom jährlichen Einkommen ein monatlicher Beitrag pro Kind erhoben, der im Rahmen der häuslichen Ersparnis zugemutet werden kann. Der monatliche Beitrag beträgt:
- a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit): 3,00 €;
 - b) über 4 bis 6 Stunden (längere Betreuungszeit): 4,00 €;
 - c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit): 5,00 €.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Betreuung teilnimmt (Gastkind), in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr die Einrichtung mit freien Platzkapazitäten besuchen. Für die zeitweilige Betreuung sind 6,00 € als

einkommensunabhängiger Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen. Dies gilt auch für die Betreuung von Ferienkindern ohne Vertrag.

§ 9

Beitragsermäßigung / Beitragsübernahme

- (1) Elternbeiträge sollen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Amt für Jugend und Soziales gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG an den Träger ausbezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Berlin, den 25.08.2017



Frank Olie
Vorstandsvorsitzender



Christina Lier
Kaufmännischer Vorstand

Anlagen: Elternbeitragstabellen für den Hort der Ev. Grundschule Frankfurt (Oder) - Horthaus Jona

Anlage 1

Elternbeitragsabelle für den Hort der Evangelischen Grundschule Frankfurt (Oder)
Gültig für Kinder im Grundschulalter, Betreuungszeit: bis 4 Stunden täglich

JAHRESNETTO- EINKOMMEN in Euro	1 Kind (100%)		2 Kinder (80%)		3 Kinder (60%)	
	JG	MG	JG	MG	JG	MG
unter 17.600	36 €	3 €	12 €	1 €	0 €	0 €
ab 17.600	108 €	9 €	72 €	6 €	36 €	3 €
ab 18.900	132 €	11 €	96 €	8 €	48 €	4 €
ab 20.200	168 €	14 €	120 €	10 €	72 €	6 €
ab 21.500	204 €	17 €	156 €	13 €	96 €	8 €
ab 22.800	252 €	21 €	180 €	15 €	120 €	10 €
ab 24.100	288 €	24 €	216 €	18 €	144 €	12 €
ab 25.400	336 €	28 €	252 €	21 €	168 €	14 €
ab 26.700	384 €	32 €	288 €	24 €	204 €	17 €
ab 28.000	432 €	36 €	336 €	28 €	228 €	19 €
ab 29.300	480 €	40 €	372 €	31 €	264 €	22 €
ab 30.600	540 €	45 €	420 €	35 €	300 €	25 €
ab 31.900	600 €	50 €	468 €	39 €	324 €	27 €
ab 33.200	660 €	55 €	516 €	43 €	372 €	31 €
ab 34.500	720 €	60 €	564 €	47 €	408 €	34 €
ab 35.800	792 €	66 €	612 €	51 €	444 €	37 €
ab 37.100	852 €	71 €	672 €	56 €	480 €	40 €
ab 38.400	924 €	77 €	732 €	61 €	528 €	44 €
ab 39.700	996 €	83 €	780 €	65 €	576 €	48 €
ab 41.000	1.080 €	90 €	852 €	71 €	612 €	51 €
ab 42.300	1.152 €	96 €	912 €	76 €	660 €	55 €
ab 43.600	1.236 €	103 €	972 €	81 €	708 €	59 €
ab 44.900	1.320 €	110 €	1.044 €	87 €	768 €	64 €
ab 46.200	1.404 €	117 €	1.116 €	93 €	816 €	68 €
ab 47.500	1.500 €	125 €	1.188 €	99 €	864 €	72 €
ab 48.800	1.584 €	132 €	1.260 €	105 €	924 €	77 €
ab 50.100	1.680 €	140 €	1.332 €	111 €	984 €	82 €
ab 51.400	1.776 €	148 €	1.404 €	117 €	1.044 €	87 €
ab 52.700	1.824 €	152 €	1.440 €	120 €	1.068 €	89 €

JG: Jahresgebühr, MG: Monatsgebühr

Für das 4. Kind und weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigzte Kinder, welche eine Kita oder eine Tagespflegestelle besuchen, werden keine Beiträge erhoben.

Anlage 1

Eifernbeitragsstabelle für den Hort der Evangelischen Grundschule Frankfurt (Oder)
Gültig für Kinder im Grundschulalter, Betreuungszeit: bis 6 Stunden täglich

JAHRESNETTO- EINKOMMEN in Euro	1 Kind (100%)		2 Kinder (80%)		3 Kinder (60%)	
	JG	MG	JG	MG	JG	MG
unter 17.600	48 €	4 €	24 €	2 €	0 €	0 €
ab 17.600	144 €	12 €	108 €	9 €	60 €	5 €
ab 18.900	192 €	16 €	132 €	11 €	84 €	7 €
ab 20.200	228 €	19 €	168 €	14 €	108 €	9 €
ab 21.500	276 €	23 €	204 €	17 €	132 €	11 €
ab 22.800	324 €	27 €	252 €	21 €	168 €	14 €
ab 24.100	384 €	32 €	288 €	24 €	204 €	17 €
ab 25.400	432 €	36 €	336 €	28 €	228 €	19 €
ab 26.700	492 €	41 €	384 €	32 €	264 €	22 €
ab 28.000	564 €	47 €	432 €	36 €	312 €	26 €
ab 29.300	624 €	52 €	480 €	40 €	348 €	29 €
ab 30.600	696 €	58 €	540 €	45 €	384 €	32 €
ab 31.900	768 €	64 €	600 €	50 €	432 €	36 €
ab 33.200	840 €	70 €	660 €	55 €	480 €	40 €
ab 34.500	924 €	77 €	720 €	60 €	528 €	44 €
ab 35.800	1.008 €	84 €	792 €	66 €	576 €	48 €
ab 37.100	1.092 €	91 €	852 €	71 €	624 €	52 €
ab 38.400	1.176 €	98 €	924 €	77 €	672 €	56 €
ab 39.700	1.272 €	106 €	996 €	83 €	732 €	61 €
ab 41.000	1.368 €	114 €	1.080 €	90 €	792 €	66 €
ab 42.300	1.464 €	122 €	1.152 €	96 €	852 €	71 €
ab 43.600	1.560 €	130 €	1.236 €	103 €	912 €	76 €
ab 44.900	1.668 €	139 €	1.320 €	110 €	972 €	81 €
ab 46.200	1.776 €	148 €	1.404 €	117 €	1.032 €	86 €
ab 47.500	1.884 €	157 €	1.500 €	125 €	1.104 €	92 €
ab 48.800	1.920 €	160 €	1.524 €	127 €	1.128 €	94 €
ab 50.100	1.920 €	160 €	1.524 €	127 €	1.128 €	94 €
ab 51.400	1.920 €	160 €	1.524 €	127 €	1.128 €	94 €
ab 52.700	1.920 €	160 €	1.524 €	127 €	1.128 €	94 €

JG: Jahresgebühr, MG: Monatsgebühr

Für das 4. Kind und weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigzte Kinder, welche eine Kita oder eine Tagespflegestelle besuchen, werden keine Beiträge erhoben.

Anlage 1

Einkernbeitragsabelle für den Hort der Evangelischen Grundschule Frankfurt (Oder)
Gültig für Kinder im Grundschulalter, Betreuungszeit: über 6 Stunden täglich

JAHRESNETTO- EINKOMMEN in Euro	1 Kind (100%)		2 Kinder (80%)		3 Kinder (60%)	
	JG	MG	JG	MG	JG	MG
unter 17.600	60 €	5 €	36 €	3 €	12 €	1 €
ab 17.600	156 €	13 €	108 €	9 €	72 €	6 €
ab 18.900	204 €	17 €	144 €	12 €	96 €	8 €
ab 20.200	252 €	21 €	180 €	15 €	120 €	10 €
ab 21.500	300 €	25 €	216 €	18 €	144 €	12 €
ab 22.800	348 €	29 €	264 €	22 €	180 €	15 €
ab 24.100	408 €	34 €	312 €	26 €	216 €	18 €
ab 25.400	456 €	38 €	360 €	30 €	252 €	21 €
ab 26.700	528 €	44 €	408 €	34 €	288 €	24 €
ab 28.000	588 €	49 €	456 €	38 €	324 €	27 €
ab 29.300	660 €	55 €	516 €	43 €	372 €	31 €
ab 30.600	732 €	61 €	576 €	48 €	408 €	34 €
ab 31.900	804 €	67 €	636 €	53 €	456 €	38 €
ab 33.200	888 €	74 €	696 €	58 €	504 €	42 €
ab 34.500	972 €	81 €	756 €	63 €	552 €	46 €
ab 35.800	1.056 €	88 €	828 €	69 €	600 €	50 €
ab 37.100	1.140 €	95 €	900 €	75 €	660 €	55 €
ab 38.400	1.236 €	103 €	972 €	81 €	720 €	60 €
ab 39.700	1.332 €	111 €	1.056 €	88 €	768 €	64 €
ab 41.000	1.440 €	120 €	1.128 €	94 €	828 €	69 €
ab 42.300	1.536 €	128 €	1.212 €	101 €	900 €	75 €
ab 43.600	1.644 €	137 €	1.296 €	108 €	960 €	80 €
ab 44.900	1.752 €	146 €	1.392 €	116 €	1.020 €	85 €
ab 46.200	1.872 €	156 €	1.476 €	123 €	1.092 €	91 €
ab 47.500	1.980 €	165 €	1.572 €	131 €	1.164 €	97 €
ab 48.800	2.016 €	168 €	1.596 €	133 €	1.188 €	99 €
ab 50.100	2.016 €	168 €	1.596 €	133 €	1.188 €	99 €
ab 51.400	2.016 €	168 €	1.596 €	133 €	1.188 €	99 €
ab 52.700	2.016 €	168 €	1.596 €	133 €	1.188 €	99 €

JG: Jahresgebühr, MG: Monatsgebühr

Für das 4. Kind und weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kinder, welche eine Kita oder eine Tagespflegestelle besuchen, werden keine Beiträge erhoben.